

An das
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch
(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur Vernehmlassungsvorlage
über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) hat leider keine Einladung erhalten, um zur Vernehmlassungsvorlage über die „Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)“ Stellung zu nehmen.

Als von der Materie ebenfalls betroffene Organisation erlauben wir uns, hiermit dennoch unsere Meinung zu äussern.

Dürfen wir Sie bei dieser Gelegenheit bitten, den SSR – als Beratungsorgan der Bundesbehörden – in Ihre Adressatenliste aufzunehmen.

1. Einleitung

Das Erbrecht aus dem Jahre 1912 hat sich grundsätzlich bewährt und wurde im Laufe der Jahrzehnte nur geringfügig revidiert.

In den letzten Jahren hat sich nun aber die Gesellschaft stark verändert: Aufgrund der gestiegenen Scheidungszahlen, aber auch wegen der erhöhten durchschnittlichen Lebenserwartung, sind Zweit- und Drittbeziehungen häufiger geworden und die Zahl der Patchworkfamilien nimmt laufend zu. Häufig werden Beziehungen auch ohne Eheschluss gelebt, sei dies mit oder ohne Kinder.

Aus erbrechtlicher Sicht hat diese Entwicklung zur Folge, dass es mehr und mehr reale Beziehungen gibt, die rechtlich nicht oder nur ungenügend anerkannt sind. Deshalb muss der erbrechtliche Rahmen den neuen Realitäten angepasst werden.

Das Ziel der Revision – dennoch an der Grundstruktur des geltenden Erbrechtes festzuhalten – ist zu begrüssen.

2. Zu den geplanten Massnahmen

Der SSR begrüsst, dass mit der vorliegenden Revision die Verfügungsfreiheit des Erblassers, jemanden zu begünstigen bzw. zu benachteiligen, ausgebaut wird.

Die vorgeschlagene Senkung des Pflichtteils für Ehe- und eingetragene Partner sowie für Kinder wird deshalb vom SSR unterstützt. Der Wegfall des Pflichtteils für Eltern wird als sinnvoll erachtet.

Der SSR unterstützt die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses für „faktische Lebenspartner“ sowie für Minderjährige im gleichen Haushalt. Dies unter den in Art. 484a ZGB genannten Bedingungen.

Der SSR begrüsst, dass nebst der 2. Säule (berufliche Vorsorge) auch die Säule 3a (gebundene Vorsorge) vom Nachlassvermögen ausgenommen wird. Er unterstützt, dass Lebensversicherungen vollumfänglich zum Nachlass gezählt werden.

Der SSR hält eine Klagfrist von 15 (statt 30) Jahren gegen bösgläubige Bedachte für angemessen. Dies analog Betrug im Strafrecht.

Der SSR begrüsst, dass betreffend Erbschleicherei nun eine Lösung gefunden wurde, indem Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, höchstens einen Viertel des Nachlasses bekommen.

Dass nun ein Rechtsanspruch auf umfassende Information der Erben durch Rechtsnachfolger des Erblassers und Dritte geschaffen wird, ist zu begrüssen.

Der SSR lehnt die Abschaffung des Pflichtteils beim Tod eines Partners in der Scheidungsphase ab.

Den übrigen erbrechtlichen Anpassungen in diesem Zusammenhang stimmt der SSR zu.

Der SSR plädiert für die Beibehaltung der Frist von 12 Monaten beim öffentlichen Erbenruf.

Der SSR unterstützt ein audiovisuelles Nottestament. Es ist sinnvoll die modernen und weit verbreiteten Kommunikationsmittel bei Notfällen nutzen zu können.

Das Gericht als einzige Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker einzusetzen, wird begrüsst.

Der SSR begrüsst den nun gesetzlichen Anspruch auf eine Erbescheinigung sowie auf eine Bescheinigung für Willensvollstrecker.

Der SSR unterstützt, dass dem hinterbliebenen Ehegatten weiterhin - nebst der Nutzniessung an Dreiviertel des Nachlasses – ein Viertel des Nachlasses zu Eigentum zgedacht werden kann.

Der SSR begrüsst, dass der Anspruch des Vermächtnisnehmers inskünftig gegenüber dem Gläubiger des Erben vorgeht.

3. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln zur Änderung des ZGB

Art. 120 Abs. 2, 217 Abs. 2, 241 Abs. 4, 472 ZGB und Art. 31 Abs. 3 Partnerschaftsgesetz

Ablehnung: Der SSR lehnt die Abschaffung des Pflichtteils beim Tod eines Partners in der Scheidungsphase ab.

Zustimmung: Den übrigen erbrechtlichen Anpassungen in diesem Zusammenhang stimmt der SSR zu.

Art. 471

Zustimmung: Der SSR begrüsst die Senkung des Pflichtteils für Ehe- und eingetragene Partner sowie für Kinder. Die Verfügungsfreiheit des Erblassers wird dadurch gestärkt. Auch der Wegfall des Pflichtteils für Eltern ist sinnvoll.

Art. 473 Abs. 1 und 2

Zustimmung: Der SSR begrüsst, dass dem hinterbliebenen Ehegatten, nebst der Nutzniessung, nach wie vor ein Viertel des Nachlasses zu Eigentum zugedacht werden kann.

Art. 476

Zustimmung: dass die Säule 3a der beruflichen Vorsorge vom Nachlassvermögen ausgenommen wird. Dass hingegen Lebensversicherungen vollumfänglich zum Nachlassvermögen gezählt werden, findet der SSR richtig.

Art. 484a

Zustimmung: Die Möglichkeit, den faktischen Lebenspartnern, welche die Bedingungen erfüllen, ein Vermächtnis zukommen zu lassen, wird vom SSR unterstützt. Ebenso, dass hierfür kein Pflichtteil eingeführt wird, dafür aber der Weg über das Gericht gesucht werden muss. Dass auch Minderjährige, welche die Bedingungen erfüllen, diese Möglichkeit haben, wird begrüsst.

Art 506, 507, 508

Zustimmung: zur Einführung eines audiovisuellen Nottestaments. Die Anpassung an die modernen Kommunikationsmittel ist richtig.

Art. 517 Abs. 2 - 4, 518 Abs. 4

Zustimmung: dass Willensvollstrecker von Amtes wegen über ihren Auftrag informiert werden und sie eine entsprechende Bescheinigung erhalten. Ebenso, dass Willensvollstrecker generell der Aufsicht des Gerichtes unterstellt werden.

Art. 521 Abs. 1 und 2, 600

Ablehnung: Der SSR hält eine Klagfrist von 15 (statt 30) Jahren gegen bösgläubige Bedachte für angemessen. Dies analog Betrug im Strafrecht.

Art. 541a

Zustimmung: Der SSR begrüsst, dass betreffend Erbschleicherei nun eine Lösung gefunden wird, indem Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, höchstens einen Viertel des Nachlasses bekommen.

Art. 555 Abs. 1

Ablehnung: Der SSR lehnt eine Verkürzung der Frist für den Erbenruf von 12 auf 6 Monate ab.

Art. 559 Abs. 1

Zustimmung: Der SSR begrüsst die Einführung eines gesetzlichen Anspruches auf eine Erbbescheinigung.

Art. 564

Zustimmung: dass die Vermächtnisnehmer den Gläubigern der Erben vorgeht.

Art. 601a

Zustimmung: dass nun ein gesetzlicher Anspruch auf Information eingeführt wird.

Übrige, oben nicht erwähnte Gesetzesartikel zur Änderung des ZGB

Zustimmung

4. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblentalstr. 32, 3063 Ittigen /Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Michel Pillonel
Co-Präsident



Roland Grunder
Co-Präsident ad i.